

## STEUERN IM GRIFF

**RÜCKSTELLUNGEN**HANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES NEUEN  
RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS UND DIE STEUERRECHTLICHEN  
MÖGLICHKEITEN (4. TEIL)

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 01.01.13 in Kraft getreten. Besonders interessant ist die Regelung der Rückstellungen. Kann neu eine Rückstellung für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» gebildet werden? Was meint die Steuerverwaltung dazu? Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung mit Rückstellungen gibt es?

Der nachfolgende Artikel ist als Beitrag im «Jahrbuch des Finanz- und Rechnungswesen 2014» bei WEKA Business Media AG, Zürich im Jahr 2014 erschienen.

Da dies ein sehr umfangreiches Thema ist, teilen wir es in sechs Folgen auf.

[Link: BDO Newsletter März 2014: Rückstellungen 1. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter April 2014: Rückstellungen 2. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter Juni 2014: Rückstellungen 3. Teil](#)

**Das Wesen der steuerlichen Rückstellungen**

Mit Rückstellungen im laufenden Geschäftsjahr wird ein **effektiver oder zumindest wahrscheinlicher künftiger Mittelabfluss** berücksichtigt, welcher dem laufenden Geschäftsjahr zugerechnet werden muss (sachliche Abgrenzung). Die Rückstellung wird nur dann steuerlich anerkannt, wenn sie den Betrag nicht übersteigt, mit dessen Beanspruchung nach den Umständen und nach pflichtgemässer Schätzung dereinst ernsthaft gerechnet werden kann. Die Rückstellung muss dabei in der massgebenden Bilanz offen als mutmassliche zukünftige Verpflichtung gegenüber Dritten oder erwarteter Vermögensabgang ausgewiesen sein. Künftige Risiken oder Investitionen in der Zukunft können mit Rückstellungen nicht abgedeckt werden. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind die Ausnahme dieser Regel.

Wie bei allen Vermögens- oder einkommensmindernden Tatsachen ist die geschäftsmässige Begründetheit durch die steuerpflichtige Person zu belegen. Die Rückstellung ist im Einzelnen sachlich zu begründen und nach Bestand und Umfang nachzuweisen, auch wenn es sich um Schätzungen handelt.

Daraus folgt beispielsweise beim Garantiefwand, dass der effektiv zu leistende Aufwand für Gewährleistung am besten als separate Erlösminderungsposition zu verbuchen und in der Erfolgsrechnung darzustellen ist. Grössere Unternehmungen sollten in diesem Rahmen nach Möglichkeit auch die eigenen Aufwendungen entsprechend bewerten und verbuchen, damit der Nachweis der geschäftsmässigen Begründung erbracht werden kann. Kleinere Unternehmungen sollten zumindest die eigenen Aufwendungen ausserbuchhalterisch erfassen, um den Nachweis der effektiven «nachlaufenden Aufwendungen» aus Gewährleistung erbringen zu können. Dies vor allem, wenn eine höhere Garantierückstellung beansprucht werden soll, als die pauschale, von der Steuerverwaltung ohnehin anerkannte Rückstellung, welche je nach Kanton und Art der Unternehmung zwischen 1 % und 4 % des Nettoumsatzes variieren kann.

Die Verpflichtung, die Details einer Position belegen zu können, ergibt sich auch direkt aus dem Neuen Rechnungslegungsrecht. So wird die «Nachprüfbarkeit» unter Art. 957a Abs. 2 Ziff. 5 OR explizit verlangt. Noch konkreter wird Art. 958c Abs. 2 OR, wonach der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang durch ein **Inventar** oder auf andere Art nachzuweisen ist. Rückstellungen können für effektive rechtliche Verpflichtungen (Garantie), aber auch für faktische Verpflichtungen (Kulanz) gebildet werden.

Im Gegensatz zu Abschreibungen sind Rückstellungen nicht definitive Wertverminderungen, sondern provisorische Posten. Die Veranlagungsbehörden können diese bei jeder Veranlagung erneut überprüfen. Die Steuerbehörde kann die ganze oder teilweise Auflösung der Rückstellung erzwingen, sobald klar ist, dass der effektive Aufwand tiefer ist oder keine Vermögenseinbuße resultierte oder resultieren wird. Diese Überprüfung erfolgt bei jeder Veranlagung erneut. Die Veranlagungsbehörden nehmen diese Überprüfung ohne Bindung an eine frühere Entscheidung vor. Die erneute steuerliche Überprüfung setzt nicht voraus, dass neue Tatsachen eingetreten sind, die Behörden können somit eine frühere Entscheidung anders würdigen als in der Vergangenheit.



## Verhältnis Handelsbilanz – Steuerbilanz - interne Rechnung

### Überblick

Aus handelsrechtlicher Sicht sind der Bildung von Rückstellungen kaum Grenzen gesetzt, steuerrechtlich sind Rückstellungen jedoch nur in einem gewissen Rahmen und für effektive Risiken zulässig. Falls bei der Abschlussgestaltung der Handelsbilanz nicht auf die steuerrechtlichen Anforderungen abgestellt wird, besteht die Gefahr, dass die Steuerverwaltung bei der Steuerveranlagung Aufrechnungen vornimmt. In diesem Fall entsprechen sich Handels- und Steuerbilanz nicht mehr und es entstehen sogenannte «versteuerte stille Reserven» in der Steuerbilanz.

Vor allem wenn über Jahre hinweg mehrere Abweichungen zwischen der Steuer- und der Handelsbilanz bestehen, wird die Übersicht schwierig. Die meisten KMU vermeiden Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz, um die damit zusammenhängende Komplexität zu reduzieren. Steuerliche Aufrechnungen bei den Rückstellungen werden deshalb in der Regel beim darauf folgenden Jahresabschluss durch die entsprechenden Auflösungen steuerlich nicht akzeptierter Rückstellungen wieder bereinigt, sodass Handels- und Steuerbilanz fortan wieder deckungsgleich sind.

Es kann aber auch der Fall eintreten, wo Abweichungen zwischen den beiden Systemen bewusst in Kauf genommen werden, vor allem wenn hohe Gewinne ausgewiesen werden müssten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Minderheitsaktionären ein vertraglicher Anspruch am Gewinn einer Firma zusteht, welcher durch die bewusste Bildung zu hoher Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vermindert werden soll.

### Interne Jahresrechnung

Falls stille Reserven gebildet werden, zeigt die Handelsbilanz nicht mehr die effektiven Werte, sondern das Ergebnis der Steueroptimierung. Aus diesem Grunde sind ausserbuchhalterische Aufzeichnungen über den Bestand und die Bewegung von stillen Reserven zu führen.

Die Ermittlung des Bestandes an stillen Reserven ist Aufgabe des Exekutivorgans der Unternehmung, z.B. des Verwaltungsrats. Art. 730b Abs. 1 OR: «Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilt ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich.»

In der Praxis führt oft die Revisionsstelle das Verzeichnis der stillen Reserven nach und lässt dies vom Prüfkunden unterzeichnen. Dies geschieht, da die Revisionsstelle auch den Anhang beurteilen muss. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR verpflichtet die Unternehmung, eine wesentliche Nettoauflösung stiller Reserven im Anhang auszuweisen.

Die Aufzeichnungen über die stillen Reserven für sich alleine betrachtet, sind nicht wirklich aufschlussreich. Aus diesem Grunde erstellen manche Unternehmungen eine interne Jahresrechnung. Aussagefähige Auswertungen und Kennzahlen können nur aufgrund einer internen Jahresrechnung berechnet werden.

## Der Nutzen der Steueroptimierung

Durch Steueroptimierung können im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- ▶ Aufschub der Steuerschulden
- ▶ Glättung der Progression
- ▶ Optimale Nutzung von Verlustvorträgen

Beim **Aufschub der Steuerschulden** durch Bildung stiller Reserven werden die Steuern auf lange Sicht nicht eingespart. Für den Kaufmann ist jedoch der Zeitpunkt eines Mittelabflusses entscheidend. Zwischen heute und morgen liegt bekanntlich der Zins.

Die **Glättung der Progression** durch gezielte Bildung und Auflösung stiller Reserven spart effektiv Steuern in den Kantonen, wo die Steuerprogression bei juristischen Personen zum Tragen kommt. Bei natürlichen Personen ist die Glättung der Steuerprogression eines der wichtigsten Instrumente zur Beeinflussung der Steuerbelastung.

**Verlustvorträge** verfallen in der Regel nach sieben Jahren. Falls die ordentlichen Gewinne nicht ausreichen, den Verlustvortrag innert Frist zu konsumieren, können entsprechend stille Reserven aufgelöst werden.

## Erläuterungen von ausgewählten Rückstellungspositionen aus steuerlicher und handelsrechtlicher Sicht

Bei der Bildung von Rückstellungen empfiehlt es sich, die handelsrechtlichen Anforderungen auch dann durch die Bildung einer Rückstellung abzudecken, wenn diese steuerlich nicht anerkannt würden. Dieser Fall sollte jedoch nicht eintreten, und bei Nichtanerkennung einer handelsrechtlich erforderlichen Rückstellung sollte deren steuerrechtliche Anerkennung mit Nachdruck verlangt werden. Wenn die handelsrechtlichen Erfordernisse vollumfänglich gedeckt sind, können in einem zweiten Schritt weitere Rückstellungen zur Steueroptimierung gebildet werden.

## Garantierückstellungen

Wie bei anderen Berechnungen des Rückstellungsbedarfs ist zwischen bekannten Einzelfällen und dem latenten Risiko zu unterscheiden. Für rückstellungspflichtige Einzelfälle ist je eine adäquate Einzelrückstellung zu bilden, welche dem Erwartungswert des zukünftigen Mittelabflusses entspricht. Für das latente Risiko, welches allen anderen Geschäftsfällen innewohnt, ist eine zusätzliche pauschale Rückstellung zu bilden. Die Gesamtrückstellung sollte als runde Zahl in die Bilanz eingestellt werden (z.B. TCHF 160). Damit zeigt der Bilanzierende, dass es sich bei der Rückstellung um einen Schätzwert handelt.

Bei der Bemessung der pauschalen Rückstellung ist vor allem auf folgende Parameter abzustellen:

- ▶ Vertragliche oder gesetzliche **Garantiefrist**. In der Regel beträgt diese zwei Jahre. Bei Gewährleistung für verdeckte Mängel während fünf Jahren ist i.d.R. eine höhere Rückstellung erforderlich.
- ▶ Grundsätzliche **Risikoanfälligkeit** der Lieferungen oder Leistungen. Ein Coiffeur hat keinen Rückstellungsbedarf, ein Baumeister dagegen einen bedeutenden.

- ▶ **Folgekosten eines Schadens** (Aufräumungskosten, Betriebsunterbruch beim Kunden etc.).
- ▶ Die eigene **Versicherungsdeckung** und damit die Abschätzung, ob es sich um eine versicherte Leistung handelt, bei welcher lediglich der Selbstbehalt zu tragen ist oder ob die Unternehmung den Schaden ganz oder teilweise selbst tragen muss. Oft wird eine Anzahl Ereignisse angenommen und für mehrere Fälle der Selbstbehalt zurückgestellt. Weiter ist damit zu rechnen, dass die Versicherung bei Fahrlässigkeit Regress auf den Versicherten nehmen könnte. Die Rückstellung des Selbstbehalts reicht in einem solchen Fall nicht aus.
- ▶ Die Möglichkeit, Schäden **auf Dritte abzuwälzen** (z.B. im Warenhandel, wenn der Importeur oder Produzent den Schaden übernehmen muss).
- ▶ Erfahrungszahlen aus der Vergangenheit.

Beispiel	in TCHF
Einzelbewertung Schadenfall Huber GmbH	35
Einzelbewertung Schadenfall Pilatus AG	55
Pauschale Rückstellung von 2 % auf dem Nettoumsatz (gerundet)	70
<b>Totalbetrag Garantierückstellung</b>	<b>160</b>

Je nach Kanton und Branche akzeptiert die Steuerverwaltung eine pauschale Garantierückstellung von 1 % bis 4 % des Nettoumsatzes. Falls das handelsrechtliche Risiko bedeutend grösser ist (z.B. bei Zulieferern in der Luftfahrt), sollte eine höhere pauschale Garantierückstellung von den Steuerbehörden akzeptiert werden. Sonst könnte der Fall eintreten, dass eine handelsrechtlich erforderliche Rückstellung steuerlich aufgerechnet wird. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Gründe dafür offen zu legen und eine schriftliche Vereinbarung mit der Steuerverwaltung zu treffen (sogenanntes «Ruling»).

Stille Reserven können in der Regel dann entstehen, wenn das Gewährleistungsrisiko in der Praxis tief ist und eine von der Steuerverwaltung akzeptierte höhere Pauschale verbucht wird.

**Autoren** Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch  
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. 0800 825 000

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger  
Tel: 044 444 35 09  
E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch